



Arbeitsbündnis „Kein assistierter Suizid in Deutschland!“

Dr. med. Susanne Ley

Postfach 68 02 75, 50705 Köln

E-Mail: arbeitsbuendnis@kein-assistierter-suizid.de

Website: www.kein-assistierter-suizid.de

Pressemitteilung

Köln, 19.3.2017

Rechtsstaatlich besorgniserregendes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

Sterbehelferverein „Dignitas“ initiiert Präzedenzfall

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 2.3.2017, das Patienten in „*extremen Ausnahmesituationen*“ den Zugang zu dem Betäubungsmittel Pentobarbital zum Zweck der Selbsttötung erlaubt, wurde vielfach und zu Recht scharf kritisiert. Ein Anspruch auf Beihilfe zur Selbsttötung seitens des Staates existiert in Deutschland nicht! Selbst in der Schweiz verneinte das Bundesgericht die Existenz eines solchen Rechtes.¹ Das Tötungsmittel Pentobarbital ist in Deutschland nur in der Veterinärmedizin zugelassen. Im Ausland dient es der Vollstreckung der Todesstrafe. Die Verwendung zum Zweck der Selbsttötung von Menschen verstößt gegen unser Betäubungsmittelgesetz.

Zu einem Zeitpunkt, wo das Bundesverfassungsgericht dreizehn Verfassungsbeschwerden gegen den neuen §217 StGB prüft, greift das Bundesverwaltungsgericht mit seinem politischen Urteil vor und versucht, neue rechtliche Fakten zu schaffen. Es liegt nahe, dass dieses Urteil auf die ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Einfluss nehmen soll. Der Gründer des Sterbehelfervereins „Dignitas“, Ludwig Minelli, äußert seine Erwartung: „*Es (das Urteil d. Bundesverwaltungsgerichts, Anm. d. Verf.), dürfte bei der Beurteilung der Verfassungswidrigkeit von §217 StGB durch das Bundesverfassungsgericht jedenfalls eine nicht unbedeutende Rolle spielen.*“²

Wie kommt es zu diesem Urteil?

Seit Jahrzehnten ist es Minellis erklärtes Ziel, das „*Recht auf Beihilfe zur Selbsttötung*“ eines Menschen weltweit zu erkämpfen. „*Dignitas ist eine Kampforganisation, welche dieses Recht des Individuums (auf Beihilfe zur Selbsttötung, Anm. d. Verf.) zuerst auf die Nachbarstaaten, dann auf Europa, und schließlich auf den Rest der Welt ausgedehnt wissen möchte.*“³ Bereits 2008 befand Minelli, dass die Rechtslage in Deutschland entsprechend geändert werden müsse. „*Letztlich müsste das der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg entscheiden, falls nicht deutsche Gerichte vernünftig urteilen.*“ Laut Minelli war der in Deutschland verbotene Verein maßgeblich daran beteiligt, das Leipziger Urteil zu erwirken.

Dabei hat „Dignitas“ die tragische Situation einer schwerkranken Patientin benutzt, um einen Musterprozess in Deutschland zu initiieren und zwar unter Inkaufnahme der Verlängerung des Leidens der Patientin: Sie „... stimmte ... sofort zu, als ihr der Vorschlag gemacht wurde, bei der Bundesopiumstelle das Begehren um Erlaubnis eines Zugangs zum Sterbemittel zu stellen, damit auf diese Weise ein Rechtsverfahren um diese Grundsatzfrage in Gang gesetzt werden konnte, obwohl dies ihre Leidenszeit um einige Monate verlängerte.“⁴

„Die querschnittsgelähmte Patientin hätte jederzeit die Beendigung der künstlichen Beatmung – unter angemessener Sedierung zur Symptomkontrolle – einfordern und damit das Sterben zulassen können. Warum war hier die Not so groß, dass ein tödliches Medikament eingefordert wurde?“ fragt Prof. Dr. Lukas Radbruch, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin.⁵ Auch bleibt die Frage offen, ob die Patientin unter einer adäquaten palliativmedizinischen Versorgung, die es offenbar nicht gab, ihren Suizidwunsch hätte fallen lassen.

Der gesamte Vorgang erinnert an die in den Niederlanden seit über 30 Jahren verfolgte Strategie des „Rechtsopportunismus.“ Durch richterliche Urteile wurde neben dem bestehenden Gesetz eine abweichende Rechtspraxis geschaffen. So ist nach dem niederländischen Strafgesetzbuch die „Tötung auf Verlangen“ nach wie vor verboten. Gleichwohl wurde aber durch mehrere Gerichtsurteile in den vergangenen Jahrzehnten beschlossen, dass Tötung auf Verlangen in diesem oder jenem Fall straffrei bleibt. In einem zweiten Schritt wurde dann das Strafgesetz der jahrelang geübten Praxis angepasst.

Es ist zu befürchten, dass das Leipziger Urteil zu einer gesellschaftlichen Akzeptanz des Suizids als auch der Suizidbeihilfe und damit zu einem Anstieg der Zahl der Suizidtoten führen wird. Es ist eine Frage der Zeit, bis die Beschränkung auf Ausnahmesituationen erneut rechtlich angefochten werden wird mit der Begründung, es sei diskriminierend und verstoße gegen das Gleichheitsgebot, dieses "Recht" nur wenigen Menschen zuzugestehen.

Anstatt das Recht zu brechen und eine Kultur des Todes zu etablieren, sollten wir alles daransetzen, schwer kranke und sterbende Menschen so zu versorgen, dass sie nicht unerträglich leiden müssen. Jeder physisch und psychisch kranke Mensch braucht fachgerechte ärztliche Hilfe und echte mitmenschliche Zuwendung sowie die Gewissheit, dass alles getan wird, um seine Krankheit zu heilen oder, wo dies nicht möglich ist, sein Leiden zu lindern. Aufgrund der sozialen Verbundenheit und des medizinischen Fortschrittes sind wir hierzu in der Lage.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts stellt einen schwerwiegenden Wertebruch in der deutschen Nachkriegsgeschichte dar und muss revidiert werden.

¹ <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-leitentscheide1954.htm> (besucht am 16.3.17)

² Humanistischer Pressedienst 6.3.2017, <https://hpd.de/artikel/es-gibt-noch-richter-deutschland-14159> (besucht am 16.3.17)

³ L. Minelli, Gründer u. Generalsekretär von „Dignitas“, in: Marcus Born, Mit Würde sterben, 20.3.2008, <https://www.heise.de/tp/features/Mit-Wuerde-sterben-3417839.html> (besucht am 16.3.17)

⁴ Humanistischer Pressedienst 6.3.2017, <https://hpd.de/artikel/es-gibt-noch-richter-deutschland-14159> (besucht am 16.3.17)

⁵ Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin, Pressemitteilung vom 3.3.2017, <https://www.dgpalliativmedizin.de/> (besucht am 16.3.17)